

Der Elternbeirat (EB) des Johannes-Heidenhain-Gymnasiums Traunreut (JHG) erlässt entsprechend § 68 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der gymnasialen Schulordnung (GSO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirates (WahlO EB)

§ 1

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt, spätestens aber bis 31. Dezember des Jahres. Zur Leitung und Durchführung der Wahl bestimmt der EB einen Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

§ 2

Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das JHG besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung eines Kindes bestehen. Wahlberechtigt ist auch eine volljährige Person, die von dem Erziehungsberechtigten eines Schülers des JHG eine Vollmacht zur Wahl des Elternbeirates erhält. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

§ 3

Die Mitglieder des Elternbeirates werden in der Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Wahlvorstand setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Wahlvorstand lädt gemeinsam mit dem Schulleiter die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Versammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 4

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Wahlvorstand sind alle Wahlberechtigten befugt. Die vorgeschlagene Person muss dafür ihre Einverständniserklärung abgeben. Die Vorschläge müssen mindestens drei Schultage vor dem Wahltermin vorliegen. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

§ 5

Die Wahlversammlung wird durch den Wahlleiter geleitet. Er gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 6

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

§ 7

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und anschließend der Wahlversammlung mitgeteilt. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Akten des EB genommen wird.

§ 9

Ist weder der Wahlleiter noch einer der Beisitzer im Amt, werden die Aufgaben vom Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Sind auch diese nicht anwesend, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 10

Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. Gegen eine Entscheidung der Schule ist eine Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich. Wenn eine Wahlbestimmung verletzt wurde, gilt das Ergebnis als ungültig. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11

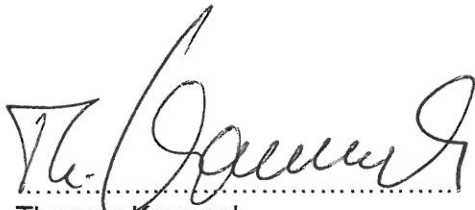
Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekanntzugeben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des JHG am 12. Juli 2012 beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils die männliche Form gewählt.

Traunreut, den 12. Juli 2012



Thomas Karrasch
Vorsitzender des Elternbeirats

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 12. Juli 2012 hergestellt.



OSTD Dr. Robert Anzeneder
Schulleiter